

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)0128(7)
gel. VB zur öAnhörung am 21.09.
15_HPG
15.09.2015



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

**Stellungnahme der Unparteiischen Mitglieder des
Gemeinsamen Bundesausschusses
vom 01.04.2015**

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für
Gesundheit**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hospiz- und
Palliativversorgung in Deutschland
(Hospiz- und Palliativgesetz – HPG)**



Entsprechend der Reihenfolge im zugrundeliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit wird zu den einzelnen Punkten Stellung genommen. Zu mit [...] gekennzeichneten Passagen wurde aufgrund einer allenfalls mittelbaren Betroffenheit des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) auf eine Stellungnahme verzichtet. Dieser Erwägung folgend beschränkt sich die Stellungnahme auf den Artikel 1 – Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch des Referentenentwurfes.

I. Vorbemerkungen

Die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Zielsetzung, die Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland dahingehend weiterzuentwickeln, dass flächendeckende Angebote in Deutschland allen Menschen in der letzten Lebensphase zur Verfügung stehen, wird vom G-BA uneingeschränkt geteilt.

Wir teilen die Auffassung, dass der häuslichen Krankenpflege dabei eine besondere Bedeutung zukommt und begrüßen, dass der G-BA den Auftrag erhalten soll, in seiner Richtlinie über die Verordnung häuslicher Krankenpflege die behandlungspflegerischen Maßnahmen und Leistungen der ambulanten Palliativpflege näher zu konkretisieren.

II. Einzelbemerkungen

Zu Artikel 1

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

1.

§ 27

Krankenbehandlung

Im Referentenentwurf ist vorgesehen, in § 27 Absatz 1 nach Satz 2 den folgenden Satz anzufügen: „Zur Krankenbehandlung gehört auch die palliative Versorgung der Versicherten.“

Der G-BA schlägt vor, in der Gesetzesbegründung auch an dieser Stelle klarzustellen, dass sich dies auf Leistungen bezieht, die zu den Aufgaben der Gesetzlichen Krankenversicherung gehören und daher abzugrenzen sind von Leistungen wie sie in der Gesetzesbegründung B. Besonderer Teil zu Nummer 2 (§ 39) zu Buchstabe a); Seite 24 aufgeführt sind.

2. [...]



3.

§ 39b

Hospiz- und Palliativberatung durch die Krankenkassen

§ 39b Satz 8 der Vorschrift legt fest, dass die Krankenkassen ihre Aufgaben nach dieser Vorschrift an die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen übertragen dürfen.

Der G-BA schlägt vor, zu präzisieren, welche der in § 35 SGB I („Sozialgeheimnis“) genannten Stellen diese Aufgabe übernehmen können.

4. [...] bis 6. [...]

7.

Zu § 92 Absatz 7 Satz 2

In § 92 Absatz 7 Satz 2 sollte das Wort „Organisationen“ durch das Wort „Spitzenorganisationen“ ersetzt sowie die die Wörter „auf Bundesebene“ angefügt werden.

Änderungsmodus im Vergleich zum Referentenentwurf:

„und zu Satz 1 Nummer 5 zusätzlich den maßgeblichen Spitzenorganisationen
Organisationen der Hospizarbeit und der Palliativversorgung auf Bundesebene“

Begründung:

Der G-BA schlägt hier eine Klarstellung vor. Es sollte entsprechend § 125 SGB V sowie § 132a SGB V i. V. m. der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (1. Kapitel § 9 Absatz 2) formuliert werden, dass es sich um die maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene handelt, da sich dieses Verfahren bei der Feststellung der stellungnahmeberechtigten Organisationen bewährt hat.

8. [...]



9.

§ 132d

Spezialisierte ambulante Palliativversorgung

Zu § 132d Absatz 3


In § 132d Absatz 3 Satz 2 sollte das „und“ nach „die Richtlinien nach § 37b Absatz 3“ durch ein Komma ersetzt werden. Nach „§ 92 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5“ sollten die Wörter „sowie weitere Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Palliativversorgung“ ergänzt werden.


Änderungsmodus im Vergleich zum Referentenentwurf:


„(3) Krankenkassen können Verträge, die eine ambulante Palliativversorgung und die spezialisierte ambulante Palliativversorgung umfassen, auch auf Grundlage der §§ 73b oder 140a abschließen. Die Empfehlungen nach Absatz 2 und die Richtlinien nach § 37b Absatz 3, und § 92 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 sowie weitere Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Palliativversorgung gelten entsprechend.“

Begründung:

Die in § 132d Absatz 3 aufgeführte Aufzählung könnte Anlass zu der Annahme geben, dass weitere Regelungen zur Palliativversorgung ausschließlich in den genannten Richtlinien geregelt werden können. Ansprüche der Versicherten auf Palliativversorgung bestehen nach der Regelung des neuen § 27 SGB V im Rahmen der Krankenbehandlung. Danach können auch in weiteren Richtlinien des G-BA Regelungen zur Palliativversorgung getroffen werden. Der G-BA schlägt hierzu die eine entsprechende Klarstellung vor.


Prof. Josef Hecken


Dr. Klakow-Franck


Dr. Harald Deisler